

Städtisches Veranstaltungsmanagement



Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen für Veranstaltungen in den Sälen, Foyers und Fraktionszimmern im Rathaus der Stadt Fellbach, Marktplatz 1 vom 26.02.2021

Inhalt

1. Anwendungs- und Geltungsbereich	2
2. Anzeige- und Genehmigungspflichten.....	2
2. Verantwortliche Personen, Funktionen.....	2
3. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften	3

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (im Folgenden Sicherheitsbestimmungen genannt) sind verbindlich für alle Nutzer, die im Rathaus der Stadt Fellbach oder im Rathausinnenhof, Markplatz 1 (nachfolgend auch Veranstaltungsstätte genannt) Veranstaltungen durchführen oder Leistungen für die Durchführung von Veranstaltungen erbringen. Sie sind Bestandteil der Zulassung. Der Nutzer hat für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gegenüber seinen eigenen Beschäftigten und den durch ihn beauftragten Dritten zu sorgen. Beauftragte Dritte sind von ihm vertraglich entsprechend zu verpflichten.

1.2 Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Bauaufsichtsbehörde, der Feuerwehr oder der Polizei gestellt werden.

2. Anzeige- und Genehmigungspflichten

2.1 Der Nutzer ist für die Einholung aller seine Veranstaltung betreffenden Genehmigungen und die Durchführung von behördlichen Anzeigen verantwortlich, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist.

2.2 Der Nutzer hat den genauen Ablauf der Veranstaltung, die Bestuhlung und Aufplanung der Veranstaltungsflächen sowie die technischen und organisatorischen Details im Vorfeld der Veranstaltung mit dem Städtischen Veranstaltungsmanagement (im Folgenden Betreiber genannt) abzustimmen. Zu den organisatorischen und technischen Details zählen insbesondere

- die Benennung eines „Veranstaltungsleiters“, der während der gesamten Veranstaltung vor Ort anwesend ist,
- ob „Meister oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ seitens des Nutzers den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung begleiten,
- ob Aufbauten/ Ausstattungen/ Requisiten/ Ausschmückungen eingebracht werden (Zertifikate bzgl. Brandklassen mitbringen),
- ob eine Technische Probe vorgesehen ist.

2.3 Die Überlassung der Veranstaltungsflächen, Säle und Räume erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege-, Bestuhlungs- und Ausstellungspläne mit festgelegter Besucherkapazität. Änderungen können nur mit Zustimmung des Betreibers und nach Vorliegen gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Das Gleiche gilt für etwaige vom Nutzer selbst angefertigte Bestuhlungs- oder Ausstellungspläne. Der Betreiber unterstützt den Nutzer auf Anforderung bei der Erstellung und / oder Änderung entsprechender Pläne sowie Einholung entsprechender Genehmigungen.

2. Verantwortliche Personen, Funktionen

2.1 Der Nutzer ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren Ablauf der Veranstaltung. Hierzu zählt die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Veranstaltungsstätte bezüglich der vom Nutzer oder durch dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten veranstaltungstechnischen und gastronomischen Einrichtungen für die Dauer der Mietzeit. Der Nutzer ist insbesondere verpflichtet, für die Einhaltung der veranstaltungsbezogenen Betreiberpflichten nach den Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg (§§ 31 bis 43 VStättVO) unter Beachtung und nach Maßgabe der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen zu sorgen. Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen. Die Kontroll- und Weisungsbefugnis des Betreibers gegenüber dem Nutzer oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bleibt hiervon unberührt.

2.2 Erfordert es die Art der Veranstaltung hat der Nutzer für seine Veranstaltung ein Sicherheitskonzept aufzustellen und dieses mit dem Betreiber und den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden einvernehmlich abzustimmen.

2.3 Der Nutzer hat gegenüber dem Betreiber mindestens einen Mitarbeiter zu benennen, der während der Veranstaltung als „Veranstaltungsleiter“ (§ 38 Absatz 2 und 5 VStättVO) berechtigt und verpflichtet ist, notwendige Entscheidungen für die Sicherheit der Veranstaltung zu treffen. Er hat an der Besichtigung des Veranstaltungsobjekts teilzunehmen und sich mit der Veranstaltungsstätte und den überlassenen Einrichtungen vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Anwesenheit bis zum Ende der Veranstaltung verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem Betreiber oder dessen beauftragten Aufsichtspersonals, der Feuerwehr und der Polizei zu treffen. Der Veranstaltungsleiter hat für die Durchsetzung der Hausordnung gegenüber den Besuchern der Veranstaltung zu sorgen. Der Veranstaltungsleiter ist in Abstimmung mit dem Betreiber oder dessen beauftragten Aufsichtspersonal verpflichtet eine Veranstaltung abubrechen, wenn eine Gefährdung von Personen in der Veranstaltungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn sicherheitsrelevante Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.

2.4 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik werden nach Maßgabe des § 40 VStättVO durch den Betreiber auf Kosten des Nutzers gestellt. Alle festinstallierten Einrichtungen in der Versammlungsstätte dürfen ausschließlich durch technisches Fachpersonal des Betreibers oder der Schwabenlandhalle Fellbach Betriebs GmbH bedient werden.

2.5 Der Betreiber der Veranstaltungsstätte ist berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der VStättVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Nutzer eingehalten werden.

2.6 Der Umfang des Ordnungs- und Sanitätsdienst hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Der Nutzer hat die Kosten für diese Dienste zu tragen.

3. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften

3.1 Die vor dem Rathaus durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Zufahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände des Nutzers und der von ihm beauftragten Firmen, die auf den Flächen und Zufahrtswegen kurzfristig zum Be-/ und Entladen abgestellt werden, müssen jederzeit unverzüglich entfernt werden können. Während der Dauer der Veranstaltung (ab Einlass Besucher) ist jegliche Einschränkung dieser Flächen durch Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände verboten. Sie werden kostenpflichtig entfernt.

3.2 Für das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie für die Errichtung und Anordnung von Podien, Szenenflächen oder Ausstellungsständen sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich einzuhalten. Eine Ausfertigung des jeweils genehmigten Plans hängt in der Nähe des Saaleingangs aus. Die in den Plänen eingezeichneten Wegeflächen und Gänge dienen im Fall der Räumung der der Veranstaltungsstätte als Rettungswege und sind ständig freizuhalten.

3.3 Notausgänge sind ebenfalls ständig freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen jederzeit in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden.

3.4. Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.5 Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien und Dekorationen müssen aus schwer entflammaren Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Ausschmückungen in notwendigen Fluren und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden.

Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausstattungen müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

3.6 Brennbare Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

3.7 Leergut, brennbare Materialien jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) und Abfälle sind vom Nutzer unverzüglich aus den Mieträumen zu entfernen.

3.8 Die Verwendung von offenem Feuer wie z. B. Kerzen und Pyrotechnik, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist untersagt.

3.9 Das eingebrachte technische Equipment des Nutzers bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Zu beachten sind insbesondere die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3/4 und DGUV Vorschrift 17/18. Technisches Equipment, das diesen sicherheitstechnischen Mindestanforderungen nicht entspricht, darf nicht verwendet werden.

3.10 Vom Nutzer bzw. von dessen beauftragte Firmen eingebrachte elektrische Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Es ist ein Prüfnachweis vor der ersten Inbetriebnahme (z. B. BG-Prüfbestätigung, GS-Zeichen) sowie Nachweise der wiederkehrenden Prüfungen (DIN VDE 0701-0702, Prüfsiegel, Prüfprotokoll) zu erbringen.

3.11 Nägel, Haken, Klebestreifen und dergleichen in oder an Böden, Wänden und Decken sind verboten. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellem Teppichklebeband erfolgen. Es muss vom Betreiber vor seiner Verwendung freigegeben werden.

3.12 Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Vorschrift 1 und der DGUV Vorschrift 17/18 durchzuführen. Der Nutzer und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Nutzer und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Veranstaltungsstätte anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich hat der Nutzer für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten auf einander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich beim Betreiber zu melden.

3.13 Veranstalter von Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln zu rechnen ist, haben zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Nutzer hat insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden. Darüber hinaus ist vom Nutzer eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch entsprechende Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern möglich ist. Hierauf ist durch entsprechende Aushänge deutlich erkennbar hinzuweisen. Des Weiteren haben Veranstalter insbesondere bei Veranstaltungen im Rathausinnenhof zu prüfen, welche Schutzmaßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Die Regelwerke zum Lärmschutz sind anzuwenden.

Fellbach, 26. Februar 2021